



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Datum: 27. April 2020

Seite 1 von 4

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht für die 4. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zur Renaturierung der Niers im Bereich Fritzbruch vom 17.03.2017

Aktenzeichen:

54.04.03.06-Fritzbruch-21
bei Antwort bitte angeben

Herr Hengmith

Zimmer: 420

Telefon:

0211 475-3104

Telefax:

0211 475-2430

timo.hengmith@

brd.nrw.de

Bezirksregierung

54.04.03.06-Fritzbruch

Düsseldorf, den 27.04.2020

Der Niersverband hat mit Schreiben vom 19.02. und 06.03.2020 zum einen die Einrichtung eines Bodenlagers und zum anderen eine Grundwasserhaltung beantragt, die bislang im Planfeststellungsbeschluss zur Renaturierung der Niers im Bereich Fritzbruch vom 17.03.2017 nicht enthalten waren.

Für die Planänderung zur Grundwasserhaltung und Bodenlagerung ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 4 und § 7 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nur erforderlich, soweit die allgemeine Vorprüfung der Änderungen ergibt, dass zusätzliche erheblich nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. Die Vorprüfung richtet sich gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 nach Anlage 3 zum UVPG.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die beantragte Planänderung keine zusätzlichen erheblich nachteiligen oder andere erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Kiever Straße



Merkmale des Vorhabens

Das Bodenlager soll auf einer Fläche von 7.000 m² errichtet werden. Die Fläche soll so lange als Lager dienen, wie der Planfeststellungsbeschluss baulich umgesetzt wird. Dabei soll keine durchgängige Lagerung des Bodens stattfinden, sondern es sollen einzelne Bodenmieten gelagert, dann beprobt und abgefahren werden.

Die Grundwasserabsenkung dient der Trockenhaltung der Baugruben zur Aushebung des neuen Gewässerverlaufs. Die Absenkung erfolgt in zwei Abschnitten mit einer jeweiligen Länge von ca. 200 m. Der Absenkbereich umfasst einen Radius von ca. 76 m um die jeweilige Baugrube. Das Absenkniveau beträgt im Mittel 1 m. Ab ca. 10 m Entfernung bewegt sich die Grundwasserabsenkung im normalen jährlichen Grundwasserschwankungsbereich. Das gepumpte Wasser wird zunächst in die anliegende, bereits hergestellte Baugrube eingeleitet, sodass sich das Wasser in dieser beruhigt und Schwebstoffe sich absetzen können. Die zur Niers belassenen Dämme, welche die Baugruben von der Niers trennen, werden so weit abgetragen, dass ab einer bestimmten Höhe das Wasser aus der Grube in die Niers fließen kann. Die Fördermenge beträgt im Schnitt 50 m³ pro Stunde, 1.200 m³ pro Tag und insgesamt 96.000 m³. Die Absenkung ist zeitlich bis zum 31.10.2020 befristet.

Standort des Vorhabens

Für das Bodenlager hat der Niersverband eine Fläche auf den Flurstücken 74 und 75, Flur 4, Gemarkung Süchteln gepachtet. Diese Fläche liegt außerhalb der Planungsgrenzen des mit dem Antrag zu ändernden Planfeststellungsbeschlusses zur Renaturierung der Niers im Bereich Fritzbruch vom 17.03.2017. Die Flächen werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt, inkl. Düngung und mehrmaligen Schnitten im Jahr. Das Grünland ist als artenarme Intensivwiese einzustufen. Die umliegenden Flächen im Süden und Norden sind ebenfalls intensiv genutztes Grünland, westlich befinden sich Ackerflächen. Das Gebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Niersniederung“ des Landschaftsplans 06 des Kreises Viersen, Kapitel 2.2.2. Die Flächen befinden sich auf einer ehemaligen Mülldeponie. Laut Bodenkarte 1:50.000 NRW handelt es sich bei dem anstehenden Boden um ein Auftrags-Regosol.



Die Grundwasserabsenkung und Einleitung werden auf dem Flurstück 87, Flur 4, Gemarkung Süchteln durchgeführt. Diese Fläche ist bereits vom Planfeststellungsbeschluss überplant. Die Wasserhaltung inklusive des Absenktrichters betrifft keine über die bereits planfestgestellten Flächen hinausgehenden Bereiche. Sie befindet sich im Naturschutzgebiet Fritzbruch.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Für neu in Anspruch genommenen Flächen des Bodenlagers sind insbesondere keine erheblich nachteiligen Auswirkungen für Tiere und Pflanzen sowie für die Landschaft zu erwarten. Zum einen ist das Bodenlager zeitlich beschränkt. Zum anderen ist durch die bisherige intensive Nutzung der Fläche davon auszugehen, dass keine Vogelbruten möglich waren. Bei Ortsterminen aus anderen Gründen gab es auch keine Zufallsfunde. Die Fläche des Bodenlagers gehört zu einem Gebiet, in dem eine starke Krötenwanderung stattfindet. Die diesbezüglichen Schutzbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses werden auch für die erweiterte Fläche übernommen, sodass auch hier keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind. Es sind auch keine nachteiligen Auswirkungen auf den Boden der Bodenlagerfläche zu erwarten. Aufgrund der früheren Nutzung der Fläche als Mülldeponie ist ein natürliches Bodengefüge nicht vorhanden. Zur Vermeidung weiterer Verdichtungen werden die Fahrwege mit Stahlplatten ausgelegt.

Die Grundwasserhaltung bewirkt möglicherweise das Trockenfallen von Gehölzbeständen, die im Bereich der Baugruben vorhanden sind. Diese werden von der ökologischen Baubegleitung überwacht und gegebenenfalls gewässert. Mögliche nachteilige Auswirkungen werden also vermieden. Überdies ist die Wasserhaltung zeitlich bis zum 31.10.2020 begrenzt und hat auch nur einen geringen Absenktrichter von 76 m, der sich auf einer Fläche befindet, die bereits vollständig vom Planfeststellungsbeschluss vom 17.03.2017 überplant ist. Auswirkungen auf die Stillgewässer im Norden und auch im Süden werden vermieden, da der Wasserstand kontrolliert und gegebenenfalls durch Wässern gehoben wird, auch wenn die Stillgewässer außerhalb des Absenktrichters liegen. Zuletzt wird auch eine nachteilige Veränderung der Niers durch die Einleitung vermieden, da das einzuleitende Wasser beprobt wird.



Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Gez.

Timo Hengmith
